

Drucksachen-Nr. <b>BV/047/2019</b>	Datum 06.03.2019	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrätin / Personalamt

## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Kreisausschuss	19.03.2019						
Kreistag Uckermark	27.03.2019						

Inhalt:

Aufhebung der Satzung über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte des Landkreises Uckermark.

gez. Karina Dörk

Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Datum

## Begründung:

Auf Grund der Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung – BbgKomBesV vom 2. Februar 2018 hat sich die Anspruchsgrundlage der kommunalen Wahlbeamten für Dienstaufwandsentschädigungen geändert.

Die Regelung in § 6 Absatz 1 BbgKomBesV entspricht inhaltlich weitgehend der früheren Vorschrift in § 2 Absatz 1 KomDAEV und ist nunmehr als Grundanspruch ausgestaltet. Zusätzlich wurde eine klarstellende Regelung aufgenommen, dass die Dienstaufwandsentschädigung durch gesonderten Akt der jeweils zuständigen kommunalen Vertretungskörperschaft unter Berücksichtigung von Erkenntnissen über typischerweise im Zusammenhang mit den Amtsgeschäften entstehenden Aufwendungen im Rahmen des jeweils geltenden Höchstbetrages festzusetzen ist. In diesem Zusammenhang sind die kommunalen Dienstherrn aufgrund § 6 Absatz 4 BbgKomBesV nunmehr verpflichtet, die Höhe der gewährten Dienstaufwandsentschädigung auf ihre Aktualität zu überprüfen und entsprechende Anpassungen zeitnah vorzunehmen.

Dem Kreistag wird mit Beschlussvorlage BV/039/2019 die Höhe der Dienstaufwandsentschädigungen vorgeschlagen, so dass eine Satzungsänderung nicht notwendig ist und die Ursprungssatzung somit aufzuheben ist.

## **Anlagenverzeichnis:**

Aufhebungssatzung